

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993

Artikel I

Das NÖ Pflegegeldgesetz 1993, LGBl. 9220, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Abschnitt 3 folgende Wortfolge eingefügt:

„Abschnitt 3a
Förderungen

Art der Förderungen	17a
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	17b
Weitere Förderungen	17c
Datenverarbeitung und Datenübermittlung	17d“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 6 nach der Wortfolge „Übergangsrecht 27-32“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Übergangsbestimmungen 32a“

3. In § 2a werden nach der Ziffer 15. folgende Ziffern 16. bis 18. angefügt:

„16. HBeG: Hausbetreuungsgesetz – HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008

17. GewO 1994: Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2008

18. ÄrzteG 1998: Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008“

4. In § 4 wird der Abs. 4 als Abs. 7 bezeichnet; diesem (neuen) Abs. 7 wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5.“

5. § 4 Abs. 3 bis 6 lauten:

- „(3) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hierbei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).
- (4) Der Pauschalwert gemäß Abs. 3 ist anzuwenden, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.
- (5) Bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen; um den erweiterten Pflegebedarf von pflegebedürftigen Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, entsprechend zu erfassen, ist zusätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegeerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschwerniszuschlag).
- (6) Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebes, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.“

6. In § 5 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:

- „ 145,40“ durch „154,20“
 „ 268,--“ durch „ 284,30“
 „ 413,50“ durch „442,90“
 „ 620,30“ durch „ 664,30“
 „ 842,40“ durch „ 902,30“
 „ 1.148,70“ durch „ 1.242,--“
 „ 1.531,50“ durch „ 1.655,80“

7. § 11 Abs. 4 Z. 1 lautet:

- „1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus
- a) einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson oder
 - b) der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG oder
 - c) einem vertraglichen Betreuungsverhältnis eines Pflegegeldbeziehers oder seines Angehörigen gemäß § 1 Abs. 2 HBeG oder gemäß § 159 GewO 1994 ergeben.
- Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;“

8. § 11 Abs. 4 Z. 2 lautet:

- „2. für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 Z. 1 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 und 9 ASVG, § 33 Abs. 9 und 10 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 und 7 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 8 und 9 ASVG oder § 589 Abs. 5 ASVG;“

9. Nach § 17 wird folgender Abschnitt 3a eingefügt:

„Abschnitt 3a
Förderungen

§ 17a
Art der Förderungen

Das Land Niederösterreich gewährt Förderungen nach diesem Abschnitt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderungen besteht nicht.

§ 17b
Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- (1) Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes kann die Landesregierung eine Förderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. XXX, gewähren. Die Förderung wird unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt.

- (2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994,
 2. die Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
 3. ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 (§ 4),
 4. eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
 5. a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822-0, entspricht oder,
 - b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder
 - c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 GuKG oder gemäß § 50b des ÄrzteG 1998.
- Eine dieser Voraussetzungen muss ab 1. Jänner 2009 erfüllt sein.
- (3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, in Form von Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Kosten, die dem Land durch die Gewährung der Förderungen nach Abs. 1 entstehen, und die Kosten, die dem Bund durch die Gewährung von Förderungen an Bundespflegegeldbezieher im Land aufgrund der im Abs. 1 erwähnten Art 15a B-VG Vereinbarung entstehen, werden gemeinsam im Verhältnis 40 vH. (Land) zu 60 vH. (Bund) finanziert. Für die Tragung des so entstehenden Landesanteils findet § 18 sinngemäß Anwendung.

§ 17c

Weitere Förderungen

Zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen oder von deren pflegenden Angehörigen kann die Landesregierung über § 17b hinaus weitere Förderungen gewähren. Die näheren Bestimmungen zur Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, sind in Form von Richtlinien der Landesregierung zu regeln. Für die Tragung der Kosten findet § 18 sinngemäß Anwendung.

§ 17d

Datenverarbeitung und Datenübermittlung

- (1) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 DSG 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach diesem Abschnitt die Generalien der Förderwerber oder pflegebedürftigen Personen sowie die Versicherungsnummer, die Angaben zum Gesundheitszustand, das Einkommen sowie die Art und Höhe von Förderungen Dritter für

- pflegebedürftige Menschen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (2) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 DSG 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach diesem Abschnitt die Generalien der Pflegepersonen sowie die Versicherungsnummer und das Einkommen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automationsunterstützt zu verarbeiten.
- (3) Die Landesregierung ist auf Verlangen verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und den übrigen Entscheidungsträgern, den Ämtern der Landesregierungen sowie anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Förderungen oder die Kostenabrechnung erforderlichen Daten (Abs. 1 und Abs. 2) zu übermitteln.
- (4) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und die übrigen Entscheidungsträger, die Ämter der Landesregierungen sowie andere Einrichtungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung die zur Durchführung von Förderungen oder die Kostenabrechnung erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 3 zu übermitteln.“

10. Dem § 21a wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Bei pflegebedürftigen Personen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 GewO 1994 betreut werden, sind bei der Begutachtung Informationen der Betreuungskräfte zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation einzuholen und zur Verfügung gestellte Betreuungsdokumentationen und Haushaltsbücher zu berücksichtigen. Die Betreuungskräfte sind dabei zur Auskunft verpflichtet.“

11. Dem § 32 wird folgender Abs. 6 angefügt:

- „(6) Die Ausgleichs sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 von Amts wegen wie folgt zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 4 auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden:
1. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 um 4%,
 2. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 um 5% und
 3. bei einem Anspruch auf ein Pflegegeld der Stufen 6 oder 7 um 6%.
- Der Vervielfachung sind die nur das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen § 32a

1. Bringen Bezieher eines Pflegegeldes nach diesem Landesgesetz bis 30. April 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5) vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des Art. I Z. 5 (§ 4 Abs. 3 oder Abs. 5) auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.
2. Die Entscheidung in Verfahren nach Z. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.
3. Allen am 1. Jänner 2009 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des NÖ Pflegegeldgesetzes 1993, LGBl. 9220-8, und der NÖ Pflegegeld-Richtsatzverordnung 2004, LGBl. 9220/2-0 zugrunde zu legen.
4. Z. 1 und Z. 3 gelten auch für gerichtliche Verfahren.

Artikel III In-Kraft-Treten

1. Art. I Z. 7 (§ 11 Abs. 4 Z. 1), Art. I Z. 8 (§ 11 Abs. 4 Z. 2), Art. I Z. 9 (§ 17a bis 17d) und Art. I Z. 10 (§ 21a) treten am 1. Jänner 2008 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen des Artikels I treten am 1. Jänner 2009 in Kraft.
2. Artikel II tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.